

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.12.2024 und am 29.01.2025, der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2025, folgende Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm „Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien“ vom 08.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.09.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm
Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 08.09.2016 (berichtigt am 11.11.2016),
mit Änderungen vom 14.02.2017, 19.07.2017 (berichtigt am 29.08.2017, korrigiert am 20.02.2018),
27.09.2018, 13.08.2019, 30.07.2020 (berichtigt am 12.10.2020), 14.09.2021, 22.09.2022 (berichtigt am
14.03.2023) und 24.09.2024**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Fernstudium
- § 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Leistungspunkte und Module
- § 18 Gesamnotenbildung
- § 19 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien um das gewählte Dritte Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt an Gymnasien. ²Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms

¹Das Studium des Dritten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen Studium dieses Studienfaches in einem Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt mindestens 95 ETCS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden und beinhaltet auch die Fachdidaktik.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien zuständig.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan der beteiligten Fächer sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 16 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, und Wahlmodulen nach Anlage 1. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog beziehungsweise aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) ¹Das Studium ist in der Regel in zwei Phasen unterteilt. ²Die Einführungsphase im Umfang von circa 50 Leistungspunkten entspricht dem Studienprogramm des Faches im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und die Vertiefungsphase im Umfang von circa 45 Leistungspunkten entspricht dem Studienprogramm des Faches im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. ³Die Studienanteile des Fachpraktikums und der Bildungswissenschaft entfallen.
- (3) ¹Die Einführungsphase des Zertifikatsprogramms soll in der Regel vor Beginn der Vertiefungsphase abgeschlossen sein. ²Mögliche Abweichungen von dieser Einteilung sind in Anlage 1 geregelt.
- (4) ¹Ist das gewählte Fach eine Fremdsprache, so ist dafür in einem Land in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Ist bereits im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien eine Fremdsprache mit Auslandsaufenthalt studiert worden, entfällt der Auslandsaufenthalt im Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien.
- (5) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms „Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien“ Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Persönbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 12 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 19 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 21 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 9 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren**§ 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Zweifachbachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Zertifikatsprogramms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Zertifikatsprogramm nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Die Zulassung zur Prüfung in der Vertiefungsphase kann erst nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder gleichwertigem Abschluss erfolgen. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.
- (5) ¹Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Vertiefungsphase sieht vor, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.

§ 11 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes erfolgen.

§ 12 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 17 Absatz 2 Satz 2 und § 17 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁴Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁶Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 11 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach der für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt. ⁵Studierende des Faches Musik müssen die Abmeldung auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend §12 Absatz 1 Satz 4 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen oder sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach §3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 18 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 12 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 17 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb des gewählten Faches können jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 18 Absatz 1 und 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 18 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Prüfungen in Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden als Zusatzmodule auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 19 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die nach Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die Modulnote wird sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Die Modulnote oder die Modulnotengruppe wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 19 Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Prüfung werden ein Zertifikat sowie ein Verzeichnis der bestandenen Module ausgestellt.
- (2) ¹Das Verzeichnis der bestandenen Module weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Als Tag des Bestehens der Zertifikatsprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 18 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁴Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat und das Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Im Fall des § 7 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

§ 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms „Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien“

- 1.A Chemie
- 1.B Darstellendes Spiel
- 1.C Deutsch
- 1.D Englisch
- 1.E Evangelische Religion
- 1.F Katholische Religion
- 1.G Mathematik
- 1.H Philosophie
- 1.I Physik
- 1.J Politik-Wirtschaft
- 1.K Sport
- 1.L Werte und Normen

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-L.1. Pflichtmodule
- 1.A-L.2. Wahlpflichtmodule
- 1.A-L.3. Wahlmodule

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1: Definitionen
- 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms „Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien“

1.A Chemie

Jedes Modul ist eine Lehr- und Studien- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung im Semester abgeschlossen. Die Prüfungen werden somit studienbegleitend abgelegt.

Bei Seminaren und Laborübungen können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Laborübungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für LÜ ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Laborübungen entscheidet die Praktikumsleitung.

„VL“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet theoretische Übung, „LÜ“ bedeutet Laborübung, „S“ bedeutet Seminar. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS).

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

1.A.1.a: Pflichtmodule in der Einführungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführungsmodul	Vorlesung (1 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie	1	-	VbP (Ü)	-	5
	Übung (3 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie					
	Tutorium (2 SWS) zum Modul Rechenmethoden 1					
Allgemeine und Analytische Chemie	Vorlesung (5 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie	1	-	-	K 180 unbenotet	10
	Übung (3 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie					
Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	Laborübung (13 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie	1, 2	s.u.	VbP (LÜ + KO)	-	10
	Seminar (1 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie		-			
Chemie der Elemente	Vorlesung (4 SWS): Chemie der Elemente	2	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS): Chemie der Elemente					
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung (4 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	2	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen					
Chemische Thermodynamik	Vorlesung (3 SWS): Chemische Thermodynamik	2	-	K 180	-	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Übung (2 SWS): Chemische Thermodynamik					
Rechenmethoden in der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1	1, 2	-	K 120	-	5
	Übung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1					
Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	Vorlesung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	2	-	K 120	-	5
	Übung (2 SWS) Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie					
Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (2 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (PF)	4
Fachdidaktik Chemie 2	Seminar (2 SWS): Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	2,3	-	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (SE oder PF)	6
	Übung (2 SWS): Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment			Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen		
	Seminar (2 SWS): Methoden im Chemieunterricht			Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen		
Ersatzmodul Rechenmethoden in der Chemie 1/ Experimentalphysik I	Weitere LV im Gesamtfumfang von 5 bis 10 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3,	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	-	5-10
Summe						60

Studierende mit dem Erst- oder Zweifach Mathematik müssen das Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ nicht belegen und, können ein Ersatzmodul zu den „Rechenmethoden in der Chemie 1“ aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs B.Sc. Chemie auswählen.

Studierende mit dem Erst- oder Zweifach Physik müssen die Module „Experimentalphysik 1“ und „Rechenmethoden der Chemie 1“ nicht belegen und können entsprechende Ersatzmodule aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs B.Sc. Chemie auswählen.

1.A.1.b: Pflichtmodule in der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Anorganische Chemie für Lehramt	Laborübung (4 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	3	s.u.	VbP (LÜ)	VbP (PR)	5	
	Seminar (1 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt		-	VbP (SE)			
Organische Chemie für Lehramt	Vorlesung (2 SWS): Aktuelle Themen der Chemie	3	-	-	K 180 oder MP 30	5	
	Übung (1 SWS): Aktuelle Themen der Chemie			VbP (Ü)			
	Seminar (1 SWS): Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft			VbP (PR)			
Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Laborübung (5 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	3	s.u.	VbP (LÜ)	-	5	
	Seminar (2 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie		-	VbP (PR)			
Kinetik und Grundpraktikum Physikalische Chemie	Vorlesung (2 SWS): Kinetik	3	Für die PL: Abgeschlossene LÜ + S Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie	K 120	K 180 oder MP 30	10	
	Übung (1 SWS): Kinetik						
	Laborübung (5 SWS): Grundpraktikum Physikalische Chemie			s.u.			VbP (LÜ)
	Seminar (1 SWS): Grundpraktikum Physikalische Chemie			-			VbP (SE)
Forschungsmethodik	Seminar (2 SWS): Seminar zur Forschungsmethodik	2,3	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (SE)	5	

Fachdidaktik 3	Seminar (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	2,3	-	Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen	VbP (SE)	8
	Übung (2 SWS): Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment			Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen		
	Seminar (2 SWS): Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht Theorie und Experiment			Seminar: Regelmäßige aktive Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen		
Summe						38

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
Laborübung Modul Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	Abgeschlossenes Modul Allgemeine und Analytische Chemie
Laborübung Modul Anorganische Chemie für Lehramt	Abgeschlossene Module Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie, Chemie der Elemente
Laborübung Kinetik und Grundpraktikum Physikalische Chemie	Abgeschlossenes Modul Chemische Thermodynamik, Rechenmethoden in der Chemie 1
Laborübung Modul Grundlagenpraktikum Organische Chemie	Abgeschlossene Module Allgemeine und Analytische Chemie, Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie, Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.B Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (SUH) und TU Braunschweig (TU BS).

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	4 Übungen	1-2	-	4	-	10
	Grundlagen szenischer Praxis			1	VbP	
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken	1-2	-	1	HA 10-15 in M 2.1 oder M 2.3	8
	M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik			1		
	Seminar: Reflexion theatraler Praxis			1		
M 3 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	1-3	-	-	VbP	12
	Kolloquium oder Seminar			1	-	
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte	1-3	-	1	HA 10-15 oder K 120	10
	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie			1		
	M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters			1		
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse	1-3	-	1	HA 10-15 oder K 120	8
	M 5.2 Seminar Dramenanalyse			1		
	M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters			1		
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	M 6.1 Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	5
	M 6.2 Übung Spielleitung			1		

M 7.2 Darstellendes Spiel	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und -planung, Lernziele und Leistungskriterien	2-4	-	1	HA 10	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers			1		
M 8.1 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	2/4	-	1	-	6
M 9.1 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang	3-4	-	-	VbP (unbenotet)	9
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	3-4	-	-	VbP	12
	Kolloquium					
MM 1 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	MM1.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	3-4	-	1	HA 15 oder K 120	8
	MM 1.2 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext			1		
	MM 1.3 Theater und Diversität			1		
Summe						98

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.C Deutsch

Sofern nicht anders festgelegt, können Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. In dem Fall wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2 - L 4, S 2 - S 5 und D 2 erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick*	1	-	1	-	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung			-	HA	
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick**	2	-	1	-	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung			-	HA	
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS)	1	-	1	K oder MP oder HA	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse	2	-		K oder HA oder MP	10
	S 2.2 Übung zur Syntaktischen Analyse			1	-	
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik	1-3	-	1	-	10
	D 1.2 Sprachdidaktik			1		
Fachdidaktik	Literatur/ Medien	2-4	-	1		8
	Sprache					
Summe						58

* Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

** Die Vorlesung zu L 2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Studierende müssen vier Wahlpflichtmodule belegen, davon sind zwei literatur- und zwei sprachwissenschaftliche Module zu wählen.

Bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung muss der Nachweis von zwei Fremdsprachen erbracht worden sein. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830	3-4	-	1	HA	10
	L 3.2 Literatur ab 1830					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	3-4	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	3-4	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch	Vorlesung od. Seminar	3-4	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	3-4	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	-	HA oder K oder MP oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1	-	
Summe						40

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.D Englisch

Bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung wird ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt. Ferner muss der Nachweis einer weiteren Fremdsprache erbracht worden sein. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 Introduction to Linguistics I (2 SWS)	1-2	-	1	K 60 oder KA 60	10
	LingF2 Introduction to Linguistics II (2 SWS)			1		
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS)	3-4	-	1	HA 2500 W. oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	LingF4 (2 SWS)			1		
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS)	3-4	-	1	HA 3500 W. oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 30	10
	LingA2 (2 SWS)			1		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 Introduction to Literary Studies (2 SWS)	1	-	1	K 60 oder KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1	-	
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1	-	
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	3-4	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5

Foundations Language Practice	SP1 Vocabulary and Pronunciation (2 SWS)	1-2	-	1	-	5
	SP2 Grammar (2 SWS)			1	K 110 oder KA 110	
Advanced Language Practice	SP3 Composition (2 SWS)	3-4	-	1	-	5
	SP4 Advanced Composition (2 SWS)			1	K 110 oder KA 110 oder VbP	
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	1-2	-	1	K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	DidF2 (2 SWS)			1	-	
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	3-4	-	1	HA 3500 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1		
Summe						98

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.E Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Es wird dringend empfohlen, dass das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse belegt wird.

Bis zum Abschluss des Zertifikatsprogramms ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffer 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	-	K 60	8
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegan- gene Teil- nahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegan- gene Teil- nahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische The- ologie	BM 3a Grundkurs Dog- matik	2	Vorausgegan- gene Teil- nahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Chris- tentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neu- ere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik (Bachelor TE)	BM 5a Grundkurs Ge- schichte der Religions- pädagogik	3	Vorausgegan- gene Teil- nahme an BM 0b	-	K 60	10
	BM 5b Grundkurs Religi- onspädagogik und Reli- gionsunterricht					
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie (Master LG)	VM 1 Altes Testament	4	Vorausgegan- gene Teil- nahme an BM 1a/b und BM 2a/b	1	HA 15	10
	VM 2 Neues Testament					
Vertiefungsmodul 3 Systematische The- ologie (Master LG)	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik	4	Vorausgegan- gene Teil- nahme an BM 3a/b	1	HA 15 oder MP 30	10
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik					

Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 4a/b	1	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	3-4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1	HA 15	6
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3-4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1	VbP	5
Summe						96

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.F Katholische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbauomodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Bis zum Abschluss des Zertifikatsprogramms ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffer 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Biblische Theologie	BM1a Grundkurs Biblische Theologie	1	-	1	K 90	6
	BM 1b Themen und Texte			1		
Basismodul 2 Systematische Theologie	BM 2a Grundkurs Dogmatik	1-2	-	1	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Fundamentaltheologie			1		
Basismodul 3 Theologische Ethik	BM 3a Grundkurs Moralphilosophie	1	-	1	MP 20	6
	BM 3b Grundkurs Sozialethik			1		
Basismodul 4 Historische Theologie	BM 4a Grundkurs Alte Kirchengeschichte und Patrologie	1	-	1	K 90	6
	BM 4b Grundkurs Mittlere und Neue Kirchengeschichte			1		
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Religionspädagogik	2	-	1	VbP	6
	BM 5b Zentrale Themen der Religionspädagogik			1		
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und Theologie AT	2	-	1	K 90	8
	VM 1b Exegese und Theologie NT			1		
Vertiefungsmodul 2 Systematische Theologie	VM 2a Theologische Gotteslehre	3	-	1	MP 20	8
	VM 2b Christologie und Soteriologie			1		
Vertiefungsmodul 3 Theologische Ethik	VM 3a Ethik der Lebensbereiche I	4	-	1	K 90	8
	VM 3b Ethik der Lebensbereiche II			1		
Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte und Patrologie	2	-	1	HA 10-12	8
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kirchengeschichte			1		

Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik (Fachdidaktik)	VM 5a Religionsdidaktische Konzeptionen	3	-	1	HA 10-12	10
	VM 5b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			1		
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts	3-4	-	1	MP 20 oder K 90	8
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts			1		
Aufbaumodul 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	AM 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	3	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	AM 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	4	-	1	HA 10-12	5
Summe						90

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 2 Biblische Hermeneutik	AM 2 Biblische Hermeneutik	4	-	1	HA 10-12	4
Aufbaumodul 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	AM 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	4	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4	-	1	K 90 oder MP 20	4
Summe						8

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.G Mathematik

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Vorlesung und Übung Analysis I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Analysis II	Vorlesung und Übung Analysis II	2	-	Ü	K oder MP	10
Lineare Algebra I	Vorlesung und Übung Lineare Algebra I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Algebra I	Vorlesung und Übung Algebra I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmische Mathematik	ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I	ab 2	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Vorlesung und Übung Geometrie für das Lehramt	ab 2	-	Ü	K oder MP	10
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik I	ab 1	-	Ü	K oder HA oder MP	4
	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik II			Ü		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Vorlesung und Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	ab 3	-	Ü	K oder MP oder HA oder VBP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			1		
Fachdidaktik 3. Fach Mathematik	Vorlesung und Übung aus der Fachdidaktik	ab 3	-	Ü	-	5
Fortgeschrittene Mathematische Methoden	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik II	ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Summe						95

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.H Philosophie

Bis zur Anmeldung für Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Logik	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Philosophisches Arbeiten	Seminar (3 SWS)	2	-	1	HA 10-12 oder VbP (PF)	10
Philosophische Themen und Texte	Seminar	3	-	1	HA 10-12	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
Aufbaumodul Fachdidaktik	Einführung in die Philosophiedidaktik	3	-	1	K 90 oder KA 90 oder HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Philosophieren mit Schülerinnen und Schülern	Seminar	4	-	1	HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Summe						78

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Aufbaumodule aus den folgenden Wahlpflichtmodulen zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	3-4	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	3-4	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar	3-4	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Wissenschafts-philosophie	Seminar	3-4	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Summe						20

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

-entfällt-

1.I Physik**Anlage 1.I.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2	-	LÜ	-	4
Theoretische Physik A	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	K (unbenotet)	7
Theoretische Physik B	Vorlesung und Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	K (unbenotet)	7
Experimentalphysik Teil 2	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	14
	Vorlesung und Übung Kerne und Teilchen	4		Ü		
	Vorlesung und Übung Festkörperphysik I			Ü		
Grundpraktikum B für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ	-	4
	Grundpraktikum III für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Computergestützte Verfahren	Ab 4		LÜ		
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	3	-	LÜ	-	4
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik Physik	2	-	1	-	10
	Lernen von Physik	3	Einführung in die Fachdidaktik Physik	1	-	
	Lehren von Physik	3		1		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	3	Lernen und Lehren von Physik	-	MP oder K	
Theoretische Physik C	Vorlesung und Übung Theoretische Physik C	3	-	Ü	MP	10

Fachwissen- schaftliche Vertiefung LA Physik	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II oder Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt oder Vorlesung und Übung Kohärente Optik oder Vorlesung und Laborpraktikum Strahlenschutz und Radioökologie oder Vorlesung und Übung Fortgeschrit- tene Festkörperphysik oder Vorlesung und Übung Gravitations- physik oder Vorlesung und Übung Quantenoptik oder Vorlesung und Übung Quanten- feldtheorie	3 oder 4	-	1	MP oder K	5
Summe						79

Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der vier Module „Festkörperphysik II“, „Atom- und Molekülphysik“, „Kohärente Optik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Festkörperphysik II	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II	3	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	3	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Vorlesung und Übung Kohärente Optik	4	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Strahlenschutz	Vorlesung Strahlenschutz und Radioökologie	3 und 4	-	-	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Summe						16

Anlage 1.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.J Politik-Wirtschaft

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule 1.J.1.a: Pflichtmodule in der Einführungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Theorie und Ideengeschichte	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikwissenschaftliche Statistik (FüBa)	Vorlesung Statistik I: Deskriptive Statistik	1-2	-	1	K 120 <u>oder</u> KA 120	10
	Vorlesung Statistik II: Induktive und multivariate Statistik			1		
	Tutorium			1		
Summe						52

1.J.1.b: Pflichtmodule in der Vertiefungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I“	3	-	-	K 60	4
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	4
Vertiefungsmodul Fachdidaktik (3. Fach LG)	Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar			1		
Summe						18

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

1.J.2.a: Wahlpflichtmodule in der Einführungsphase

– entfällt –

1.J.2.b: Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsphase

Es müssen drei Module studiert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Vorlesung			1		
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Summe						30

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

–entfällt–

1.K Sport

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Zertifikatsprogramm nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Die inhaltliche Passung der drei Seminare im Modul „Fachdidaktik“ ergibt sich aus den im Vorlesungsverzeichnis bzw. Belegverfahren ersichtlichen Auswahloptionen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1	VbP	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1	VbP	
Heterogenität im Schulsport	Anfangsschwimmen (1 SWS)	1-2	-	1	VbP	4
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)			1		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1		
Einführung erzieherischer, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Vertiefung erzieherischer, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-3	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Vertiefung naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	3-4	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/ Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	4	-	1	HA 15 oder MP 20	4
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-4	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1	HA 15 oder MP 30	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1		

Projektmodul	EP sportwiss. Forschungs- methoden (2 SWS)	3-4	-	1	HA 15	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1		
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-4	-	1	VbP (unbe- notet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	
	EP Turnen oder EP Gymnas- tik/Tanz (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	
	VP in einer der drei Individual- sportarten (2 SWS)			1	SP 30 und K/KA 60	
Spielen in Mann- schaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-2	-	1	VbP (unbe- notet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	
	VP in einem der beiden Mann- schaftsspiele (2 SWS)			1	SP 30 und K/KA 60	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1	VbP (unbe- notet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)			1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Mannschafts- oder Rück- schlagspiel (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	
Weitere Sportar- ten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-4	-	1	VbP (unbe- notet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)			1	SP 30 und K/KA 60	
	Exkursion (7-14 Tage)			1	VbP (unbe- notet)	
Wahlvertiefung Di- daktik und Metho- dik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	4	-	1	SP 30 und K/KA 60	4
Summe						98

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

-entfällt-

1.L Werte und Normen

EF = Einführungsmodul

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen (Drittfach)	Seminar oder Vorlesung	1-2	-	1	HA 10-15 oder K 90	15
	Seminar oder Vorlesung			1		
	Seminar			1		
EF Religionswissen- schaft (Drittfach)	Vorlesung	1-2	-	1	-	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
Religionswissen- schaft: Themen und Theorien	Seminar oder Vorlesung	3-4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Seminar			1		
Fachdidaktik	Seminar	3-4	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionen und Weltanschauungen“ und „EF Religionswissenschaft“	1	-	10
	Vorlesung			1		
Grundlagenmodul Theoretische Philo- sophie	Vorlesung mit Tutorium	1	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Praktische Philoso- phie	Vorlesung mit Tutorium	2	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Geschichte der Phi- losophie I	Vorlesung mit Tutorium	1	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Geschichte der Phi- losophie II	Vorlesung mit Tutorium	2	-	1	K 90	5
Vertiefungsmodul Philosophische The- men und Texte	Seminar	3-4	-	1	MP 20 oder HA 10-12	10
	Seminar			1		
Philosophieren mit Schüler*innen im WuN-Unterricht	Einführung in die Phi- losophie-didaktik	3-4	-	1	K 90 oder KA 90 oder HA 10-12 oder MP 20	8
	Seminar			1		
Summe						88

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar oder Vorlesung	3-4	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar oder Vorlesung	3-4	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar			1		
Summe						10

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände

der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes

Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3 Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden. ³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das noch § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studiengangs (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden. ⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden ein Prüfungszeitraum spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommerse- mester	Prüfungszeit- raum Sommerse- mester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeit- raum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prü- fungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prü- fungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prü- fungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1 gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemes- ter	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 15 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende des Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.